



ANWALTSCHAFT FÜR GLEICHBEHANDLUNGSFRAGEN
FÜR MENSCHEN MIT BEHINDERUNGEN

An das
Amt der oberösterreichischen Landesregierung
Landhausplatz 1
4021 Linz
per E-Mail: verfd.post@ooe.gv.at

Wien, 14. April 2023

**Betrifft: Verf-2012-120126/107-Nc - Oö. Kinderbildungs- und -betreuungs-Novelle
2023; Entwurf - Begutachtungsverfahren**

Sehr geehrte Damen bis Herren!

Die Behindertenanwältin dankt für die Übermittlung des gegenständlichen Gesetzesentwurfes und nimmt dazu wie folgt Stellung:

I. Präambel

Die Behindertenanwältin ist zuständig für die Beratung und Unterstützung von Personen, die sich im Sinne des Bundes-Behindertengleichstellungsgesetzes oder des Behinderteneinstellungsgesetzes diskriminiert fühlen.

Darüber hinaus führt der Behindertenanwältin im Rahmen des § 13c Bundesbehindertengesetz Untersuchungen durch und gibt Empfehlungen und Berichte zur Teilhabe von Menschen mit Behinderungen ab.

II. Allgemeine Rechtsgrundlagen

Allgemein hat sich Österreich durch die Ratifizierung der UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (UN-BRK) 2008 dazu verpflichtet, die gesellschaftliche



ANWALTSCHAFT FÜR GLEICHBEHANDLUNGSFRAGEN FÜR MENSCHEN MIT BEHINDERUNGEN

Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen voranzutreiben, um ihnen eine volle und wirksame Teilhabe an der Gesellschaft zu ermöglichen (siehe Art. 3 lit. c UN-BRK).

Gemäß Art. 7 UN-BRK sind Vertragsstaaten verpflichtet, alle erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um zu gewährleisten, dass Kinder mit Behinderungen gleichberechtigt mit anderen Kindern alle Menschenrechte und Grundfreiheiten genießen können und bei allen Maßnahmen, die Kinder mit Behinderungen betreffen, das Wohl des Kindes vorrangig zu berücksichtigen ist.

Dazu fordert Art. 24 UN-BRK die Errichtung eines inklusiven Bildungssystems auf allen Ebenen, welches diskriminierungsfrei gestaltet ist und Menschen mit Behinderungen zur wirksamen Teilhabe an der Gesellschaft befähigt.

Zudem sei noch auf Art. 9 UN-BRK betreffend die Barrierefreiheit von Gütern und Dienstleistungen verwiesen.

III. Empfehlungen der Behindertenanwältin

Um die Gewährleistung umfassender Inklusion von Menschen mit Behinderungen im Sinne des, auch in Art 24, 27 UN-BRK verbrieften, inklusiven Zugangs zu Bildung und Beschäftigung sicherzustellen, wird auf das Kriterium der umfassenden Barrierefreiheit von Kinderbildungs- und betreuungseinrichtungen aufmerksam gemacht.

In diesem Zusammenhang wird auch auf die Notwendigkeit der barrierefreien Gestaltung von Spiel- und Sportplätzen hingewiesen, da die barrierefreie Teilhabe an Spiel- und Sportplatzbesuchen einen wesentlichen Bestandteil der inklusiven Betreuung von Kindern mit Behinderungen und deren soziale Inklusion innerhalb der Gruppe Gleichaltriger darstellt.

Weiters empfiehlt die Behindertenanwältin, besonders in Hinblick auf die in § 15 normierte Pflicht der Zusammenarbeit zwischen dem Rechtsträger bzw. den pädagogischen Fachkräften und den Eltern, auf die Notwendigkeit der Zurverfügungstellung barrierefreier Kommunikationsmöglichkeiten und diesbezüglicher Hilfsmittel durch den betreffenden Rechtsträger.



ANWALTSCHAFT FÜR GLEICHBEHANDLUNGSFRAGEN
FÜR MENSCHEN MIT BEHINDERUNGEN

In Bezug auf das in § 12 geregelte Anmeldeverfahren für die Aufnahme in eine Kinderbildungs- und betreuungseinrichtung durch die Erziehungsberechtigten weist die Behindertenanwältin darauf hin, dass auch hier die umfassende Barrierefreiheit des gesamten Verfahrens gewährleistet sein muss.

Hinsichtlich der Sprachstandsfeststellung und der in § 25b geregelten Übermittlung dieser personenbezogenen Daten möchte die Behindertenanwältin darauf hinweisen, dass bei Kindern mit Behinderungen im Allgemeinen und bei Kindern mit verbal-kommunikativen Behinderungen im Besonderen dem umfassenden Spracherwerb vielfach behinderungsbedingte Hindernisse erschwerend entgegenstehen. Da in Folge einer Feststellung behinderungsbedingt reduzierter Sprach- bzw. Sprechfertigkeiten die Zuweisung zu einer Deutschförderklasse droht und dies potenziell in einem Spannungsverhältnis zum Grundsatz der Inklusion resultiert, wird empfohlen, die sich hier ergebenden besonderen Erfordernisse auf legislativer und praktischer Ebene angemessen zu berücksichtigen.

Ferner weist die Behindertenanwältin in Bezug auf das in § 7 normierte, für die Tätigkeit in der jeweiligen Kinderbildungs- und betreuungseinrichtung erforderliche Anstellungserfordernis betreffend die Sprachkenntnisse darauf hin, dass gem. Art. 8 Abs. 3 B-VG die Gebärdensprache als eigenständige Sprache anerkannt und der deutschen Sprache gleichgestellt ist.

Abschließend darf die Behindertenanwältin noch darauf hinweisen, dass der Begriff der Kinder mit Beeinträchtigung, wie er im Begutachtungsentwurf verwendet wurde, nicht passend erscheint und stattdessen der Begriff der Kinder mit Behinderungen verwendet werden soll.

Mit freundlichen Grüßen

Mag.^a Christine Steger, eh